

Muss sich ein ausländischer Arzt an deutsches Werberecht halten, wenn er nur vorübergehend in Deutschland praktiziert?

Ärzte aus europäischen Mitgliedsstaaten können entweder dauerhaft ihren Beruf in Deutschland ausüben oder aber unter erleichterten Bedingungen nur vorübergehend in Deutschland praktizieren. Das Berufsgericht für Heilberufe beim VG Gießen beschäftigt sich derzeit in einem Verfahren (Az.: 21 K 1604/10.Gl.B) mit der Frage, ob ein Arzt, der nur vorübergehend in Deutschland tätig ist, die Werbebeschränkungen aus der ärztlichen Berufsordnung zu befolgen hat. Ebenfalls Gegenstand des Verfahrens ist die korrekte Abrechnung privatärztlicher Leistungen, für die es in der GOÄ keine Abrechnungsziffern gibt.

Das Berufsgericht für Heilberufe hat nun mit Beschluss vom 02.08.2011 dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg einige Fragen zur Auslegung der europäischen Richtlinie 2005/36/EG über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen – unter anderem der ärztlichen Berufsqualifikationen – vorgelegt, weil es bezweifelt, dass einige Regelungen aus der ärztlichen Berufsordnung in Hessen sowie dem Hessischen Heilberufekammergesetz mit der besagten Richtlinie in Einklang stehen.

Der Fall

Vor dem Berufsgericht in Gießen muss sich ein griechischer Arzt verantworten, der in Griechenland niedergelassen und dort auch hauptsächlich ärztlich tätig ist. 1980 erhielt er die Anerkennung als Facharzt für chirurgische Urologie und Andrologie durch eine griechische Universität. Seit dem Jahr 2006 kommt dieser griechische Arzt an einem oder an zwei Tagen pro Monat nach Deutschland und führt in Hessen ambulante andrologische Operationen durch, primär in einem ambulanten Operationszentrum. Die Ter-

minsvereinbarung, die Operationsassistenten und die Operationsnachsorge führen andere in Deutschland zur ärztlichen Berufsausübung zugelassene Ärzte durch. Für diese Tätigkeit wurde im Internet unter der Verwendung der Begriffe „Deutsches Institut“ oder „Europäisches Institut“ oder auch „Klinik“ geworben. Die hessische Landesärztekammer hält dies für keine sachliche berufsbezogene Information, weil der griechische Arzt diese Operationen nur vorübergehend und gelegentlich und ohne die Infrastruktur einer Klinik sowie ohne ggf. notwendig werdende klinische Nachsorge durch ihn selbst durchführe. Die Verwendung des Begriffes „Institut“ erwecke den Eindruck, dass die ärztliche Tätigkeit des griechischen Arztes wissenschaftlichen Zwecken diene, ohne dass klargestellt würde, dass es sich nicht um eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Einrichtung handle. Nach Auffassung der Landesärztekammer ist diese Art der Werbung nicht mit den Vorgaben aus der hessischen Berufsordnung für Ärzte vereinbar.

Der griechische Arzt rechnete seine andrologischen Leistungen mit den Patienten über die GOÄ ab, wobei die GOÄ für bestimmte Operationen keine Abrechnungsziffer vorsieht. Er schloss mit den Patienten eine abweichende Vereinbarung nach § 2 GOÄ und setzte in der Abrechnung eine Analogziffer mit einem Steigerungssatz von z.B. 16,2 an sowie für Einzelschritte der durchgeführten Operation weitere Gebührensätze mit Steigerungsfaktoren zwischen 2,3 und 14,5. Die Landesärztekammer ist nach Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen aus der eigenen Rechtsabteilung sowie des Berufsverbandes der Deutschen Urologen der Auffassung, dass es sich um eine überhöhte Abrechnung handelt. Sie vertritt ferner die Auf-

fassung, dass auch der nur vorübergehend in Deutschland praktizierende EU-Arzt an die GOÄ gebunden ist und ein Verstoß hiergegen berufsrechtlich geahndet werden kann.

Der Vorlagebeschluss

Das Berufsgericht für Heilberufe beim VG Gießen hat nun dem EuGH einige Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Vorabentscheidung vorgelegt, um insgesamt zu klären, ob der griechische Arzt dem hessischen Standesrecht für Ärzte (Heilberufsgesetz und Berufsordnung) unterliegt, und zwar insbesondere einschließlich der Berufsgerichtsbarkeit. Die Richtlinie 2005/36/EG schreibt hierzu in Art. 5 Abs. 3 folgendes vor: *„Begibt sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedsstaat, so unterliegt er im Aufnahmemitgliedsstaat den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellen Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.“*

Das Berufsgericht für Heilberufe beim VG Gießen ist der Auffassung, dass die Honorarbemessungsvorgaben der Hessischen Berufsordnung – die Honorarforderung muss angemessen sein; die GOÄ ist Bemessungsgrundlage – nicht zu denjenigen Regelungen zählen, denen ein Arzt bei nur vorübergehender Berufsausübung unterworfen ist. Hinsichtlich der werberechtlichen Vorgaben sieht das Berufsgericht durchaus eine Verknüpfung, weil hier der Schutz und die Sicherheit von Patienten gefährdet werden könnten. Allerdings

stellt das Berufsgericht in Frage, ob es sich um einen *schwerwiegenden* beruflichen Fehler handeln kann, wenn bei Patienten die irrige Vorstellung einer Klinik oder eines Instituts hervorgerufen wird.

Zudem wird sich der EuGH mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die hessischen Regelungen, dass auch der nur vorübergehend in Hessen praktizierende EU-Arzt vollumfänglich den Regelungen über die Berufsgerichtsbarkeit unterworfen ist, mit der Richtlinie 2005/36/EG (speziell Art. 6) in Einklang zu bringen sind.

Zu der spannenden Frage, ob diese regelmäßige Tätigkeit des griechischen Arztes an einem oder zwei Tagen pro Monat noch als eine nur vorübergehende bzw. gelegentliche Tätigkeit angesehen werden kann, wird sich der EuGH nicht äußern müssen, da vor dem Berufsgericht für Heilberufe beim VG Gießen dieser Gesichtspunkt anscheinend unstrittig ist. Konkrete Vorgaben hierzu kennt die EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht. Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 gibt hierzu nur vor: *„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.“* Insbesondere vor dem Hintergrund der regelmäßigen Wiederkehr drängt sich durchaus die Frage auf, ob die Tätigkeit des griechischen Facharztes für chirurgische Urologie und Andrologie in Hessen tatsächlich noch „nur vorübergehenden gelegentlichen Charakter“ hat.

*Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
jaeger@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.